67. Kann der Nebenklageberechtigte, der sich — um Rechtsmittel einlegen zu können — der öffentlichen Klage nach Berkündung des Urteils anschließen will, gegen die "Bersäumung der Nechtsmittelfrist" in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden?

III. Strafsenat. Beschl. v. 12. April 1937 g. L. 3 D 215/37.

I. Schwurgericht Saarbruden.

Der Senat hat die Frage verneint aus folgenden

Grünben:

Wer befugt ist, sich der öffentlichen Rlage als Nebenkläger anzuschließen, kann, um Rechtsmittel einlegen zu können, den Anschluß noch nach der Verkündung des Urteils erklären (§ 395 Abs. 1 Sat 2 StBD.). Der "Anschluß" sett jedoch ein noch anhängiges, noch nicht rechtskräftig beenbetes Verfahren voraus. Un dieser Voraussehung fehlt es hier. Das schwurgerichtliche Urteil, das am 20. Januar 1937 verkündet worden war, ist mit dem Ablauf des 27. Januar 1937 rechtsfräftig geworden. Der Schriftsat, der die Revision und das Wiedereinsetzungsgesuch der Nebenklageberechtigten enthält, ist erst am 30. Januar 1937 beim Gericht eingegangen, also in einem Zeitvunkt, in dem überhaupt kein Verfahren mehr schwebte, mithin auch kein "Anschluß" mehr möglich war. An dieser Verfahrenslage konnte die Antragstellerin nichts mehr ändern. Eine Rechtsmittelfrist, gegen beren Verfäumung sie in den vorigen Stand wiedereingesett werden könnte, ist gegen sie gar nicht in Lauf gesetzt worden. Daß sie ihren Anschluß nicht mehr durch Einlegung der Revision erklären kann, hat seinen Grund lediglich darin, daß die Rechtsmittelfrist des Staats= anwaltes bereits abgelaufen war, als ihr Schriftst einging. (§ 399 MG 2 StBD.).